

Europa Aktuell 1/2014

Vergabepaket verabschiedet

In der Plenarwoche vom 13. Jänner verabschiedete das EU-Parlament das lange diskutierte Vergabepaket, das aus der Revision der allgemeinen Vergaberichtlinie, der neuen Konzessionsrichtlinie und der Sektorenrichtlinie für die Bereiche Wasser, Energie, Verkehr und Postdienste besteht.

Für die Gemeinden von besonderer Bedeutung sind die Ausnahme von Rettungsdiensten und Kommunalkrediten vom Anwendungsbereich der Richtlinien, d.h. diese Dienste können ausschreibungsfrei vergeben werden. Bei den Rettungsdiensten können also weiterhin Organisationen mit starkem Lokalbezug beauftragt werden. Lang umkämpft war auch die Ausnahme des Wassersektors von der Konzessionsrichtlinie, auch mit dieser Forderung konnten sich Kommunen und kommunale Unternehmen durchsetzen.

Interessant sind die Bestimmungen zur interkommunalen Zusammenarbeit: Verträge zwischen mehreren Auftraggebern sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, wenn sie gemeinsame Aufgaben im öffentlichen Interesse gemeinschaftlich erfüllen, wobei es nicht auf die Rechtsform der Zusammenarbeit ankommt. D.h. auch vertragliche Kooperationsformen werden privilegiert, eine Auslegung, die man sich z.B. im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerrichtlinie wünschen würde.

Die Richtlinien treten nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft, danach müssen sie binnen zweier Jahre in nationales Recht umgesetzt werden.

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/content/20140110BKG32432/html/New-EU-rules-on-public-procurement-ensuring-better-value-for-money>

[https://www.kommunalnet.at/nc/news/artikel/article/mehr-als-nur-die-ausnahme-von-wasser.html?cHash=9d64e44821e464928a8b67b7f4a32215&sword_list\[0\]=konzessionsrichtlinie](https://www.kommunalnet.at/nc/news/artikel/article/mehr-als-nur-die-ausnahme-von-wasser.html?cHash=9d64e44821e464928a8b67b7f4a32215&sword_list[0]=konzessionsrichtlinie)

Rechtsausschuss teilt kommunale Bedenken nicht

Der Rechtsausschuss des Europaparlaments stimmte vor Weihnachten über den Berichtsentwurf des deutschen Sozialdemokraten Bernhard Rapkay zur Urkundenverordnung ab. Dabei wurden die Bedenken zahlreicher kommunaler Verbände, darunter des Österreichischen Gemeindebundes, von der Mehrheit der Abgeordneten im Ausschuss nicht geteilt. Der Gemeindebund sprach sich u.a. dagegen aus, dass Behörden einfache Kopien oder nicht beglaubigte Übersetzungen ausländischer Urkunden akzeptieren sollten, die Abgeordneten sahen darin kein Problem.

Die Abstimmung im Plenum wird im Februar stattfinden, im Rat wird das Dossier intensiver diskutiert, Bedenken der kommunalen Ebene finden dort nach derzeitigem Stand eher Beachtung.

Kommission reagiert auf Debatte über Armutsmigration

Die EU-Kommission veröffentlichte Mitte Jänner einen Leitfaden über die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes für Zwecke der sozialen Sicherheit. Der Leitfaden kann insbesondere dazu herangezogen werden um herauszufinden, welcher Mitgliedstaat zu welchem Zeitpunkt für bestimmte Leistungen von Arbeitnehmern, Selbstständigen oder Arbeitsuchenden verantwortlich ist, er gliedert sich daher in vier Abschnitte, welche die häufigsten Fragen klären sollen.

Das zur Anwendung gelangende Grundprinzip ist die *lex loci laboris*, d.h. für einen Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätigen gilt das Recht des Arbeitsortes. Für alle anderen Migranten gilt das Recht des Wohnsitzstaats, der Definition des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes kommt in dieser Frage also große Bedeutung zu.

Konkret geht der Leitfaden u.a. auf folgende Fragen ein:

- Entsendung von Arbeitnehmern: Hier kommt es v.a. auf die Dauer der Entsendung an, in der Praxis dürfte es aber kaum Auslegungsprobleme geben, da bei unselbstständig Beschäftigten die Sozialversicherungsträger für die Anwendung der Vorschriften verantwortlich sind.
- Temporäre Tätigkeit von Selbstständigen in anderen Mitgliedstaaten: Hier gilt ähnliches wie für entsandte Arbeitnehmer. Für Selbstständige, die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, gelten weiterhin die sozialrechtlichen Vorschriften des Ursprungsstaates sofern der geplante Auslandsaufenthalt 24 Monate nicht übersteigt. Außerdem muss bereits vor dem Ortswechsel feststehen, welche Tätigkeit im Ausland konkret ausgeübt werden soll. Ansonsten müssten die sozialen Sicherungssysteme gewechselt werden. Für Scheinselbstständige, die im Ursprungsland weder steuerpflichtig noch Mitglied einer Kammer oder Berufsvereinigung sind, weder über ein Büro noch eine MwSt-Nr. verfügen, gelten sofort die auf Selbstständige anwendbaren sozialrechtlichen Bestimmungen des Aufenthaltsmitgliedstaates.
- Regelungen für Grenzgänger: Hier gilt grundsätzlich, dass die Regelungen des Wohnsitzstaates zur Anwendung kommen, wenn ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit auch im Wohnsitzstaat erfolgt. Sollte dies nicht der Fall sein und ein Grenzgänger z.B. 80% seiner beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, so kommen dessen sozialrechtliche Regeln zur Anwendung. Die Rechtslage wird komplizierter, wenn Grenzgänger in mehr als zwei Mitgliedstaaten tätig sind, darauf soll hier aber nicht eingegangen werden.
- Bestimmung des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts: Allgemeiner Anknüpfungspunkt in der Verordnung über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist das Recht des Arbeitsortes. Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist allerdings bedeutsam für Personen, die keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (Pensionisten, Studenten, Kinder) sowie im Falle eines Regelkonflikts.

Die Richtlinie unterscheidet klar zwischen Wohnsitz, dem auch persönliche und familiäre Interessen zugeordnet werden und Aufenthalt, der allgemein als vorübergehender Aufenthalt gesehen wird. Das Wohnsitzkriterium kann von den Mitgliedstaaten näher definiert werden. Probleme bereiten aber Fälle von extrem mobilen Personen ohne festen Wohnsitz oder von Personen, deren Wohnsitze temporären Charakter haben, wie z.B. Studentenheimen oder Gefängnisse. Hier muss im Zweifelsfall immer eine Einzelfallbetrachtung stattfinden, Faktoren wie familiäre Bande, Rückkehrwille etc. sind jedenfalls einzubeziehen.

Dass eine derartige Einzelfallbetrachtung erst ausjudiziert werden muss, zeigt ein Fall aus Deutschland, wo eine langjährig in Deutschland lebende arbeitslose rumänische Staatsbürgerin um Hartz-IV-Leistungen angesucht hatte und vom Sozialamt abgewiesen wurde.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-13_de.htm

<http://www.sueddeutsche.de/politik/eu-kommission-bruessel-fordert-hartz-iv-fuer-arbeitslose-auslaender-1.1859619>

Kommissar Hahn informiert über neue Regionalpolitik

Am 20. Dezember 2013 wurden die Verordnungen zur Umsetzung der EU-Regionalpolitik, darunter die Rahmenverordnung mit den gemeinsamen Bestimmungen sowie EFRE- und ELER-Verordnung veröffentlicht. Die Vorschriften befinden sich damit in Kraft, die Mitgliedstaaten sollten nun möglichst bald ihre Partnerschaftsvereinbarungen mit der EU-Kommission unterzeichnen. Die Rechtsgrundlage für diese Vereinbarungen wurde am 7. Jänner von der Kommission verabschiedet. Anzumerken ist jedoch, dass die Partnerschaftsvereinbarung nicht rückwirkend gilt, d.h. bisherige Arbeiten nicht davon erfasst sind.

Kommissar Hahn informierte Mitte Jänner darüber, dass der Kommission 3 Partnerschaftsvereinbarungen offiziell übermittelt wurden, 24 Entwürfe sind bekannt. Die Kommission wird Vereinbarungen und Entwürfe eingehend prüfen und allenfalls auch Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Er betonte, dass in diesen finalen Verhandlungsrunden Regionen und wenn möglich auch die Kommunen einzubeziehen sind.

Der ehemalige Präsident des Ausschusses der Regionen, Luc van den Brande, wurde übrigens beauftragt, einen Bericht über die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in den Regionen zu erstellen.

Desweiteren rief Kommissar Hahn nochmals folgende Grundprinzipien der nächsten Förderperiode in Erinnerung:

- Keine Finanzierung isolierter Projekte, Programme müssen klar definierten Prioritäten folgen;
- Ziele sollen zu Beginn der Förderperiode feststehen;
- Ex-ante Konditionalitäten sind vor Programmstart zu erfüllen;

http://ec.europa.eu/regional_policy/newsroom/index.cfm?LAN=EN

Drei Prioritäten der griechischen EU-Präsidentschaft

Am 1. Jänner übernahm Griechenland die rotierende Präsidentschaft der Europäischen Union. Dass Griechenland dabei sparsam wirtschaften will, ging bereits durch die Medien. Welche Prioritäten aber soll die EU, geht es nach dem Vorsitzland, in der ersten Jahreshälfte verfolgen?

1.: Wachstum – Beschäftigung – Kohäsion: Hier sollen die Unterstützung der Wirtschaft, u.a. durch Ausloten sämtlicher Finanzierungsmöglichkeiten für KMU, der Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit sowie die Halbzeitbilanz der Europa 2020-Strategie im Vordergrund stehen.

2.: Weitere Integration der Euro-Zone, Vertiefung der Währungsunion, Erweiterung der Währungsunion um eine soziale Dimension.

3.: Migration – Grenzen – Mobilität: Gemeinsame Lösungen gegen illegale Einwanderung und Menschenschmuggel um den EU-Ländern an der Peripherie solidarisch entgegen zu kommen.

4.: Meerespolitik: Diese soll einen bereichsübergreifenden Schwerpunkt bilden, der neben den o.g. Aspekten auch den Tourismus umfassen soll.

Insgesamt ist damit zu rechnen, dass heikle Dossiers wie die Datenschutzgrundverordnung oder das 4. Eisenbahnpaket im ersten Halbjahr nicht abgeschlossen werden, selbst weniger kontroverse Vorschläge wie die Urkundenverordnung (siehe oben) könnten im Rat auf die lange Bank geschoben werden. Gesetzgebungsverfahren, die bis zu den Europawahlen im Mai nicht beendet werden, dürften frühestens im Herbst wieder aufgenommen werden, das neu gewählte Parlament ist an die Vorarbeiten jedoch nicht gebunden.

<http://www.gr2014.eu/de>

Gemeinden und Regionen als Fundament einer modernen Bürgergesellschaft

...ist der Titel eines Symposiums, das der Österreichische Gemeindebund gemeinsam mit dem Land Salzburg aus Anlass des österreichischen Europaratsvorsitzes organisiert. Die Veranstaltung findet am 7. Februar im Europasaal der Edmundsburg in Salzburg statt, dem Thema soll sich sowohl wissenschaftlich als auch praktisch genähert werden.

Die hochrangige und internationale Besetzung garantieren bestimmt eine spannende Auseinandersetzung mit dieser aktuellen Frage, Anmeldungen können über folgenden Link erfolgen:

<http://www.gemeindebund.at/news.php?id=1828&m=5&sm=15>